BLOCK
BÜRGERMEISTER

SIEGEL

STADT FRIEDLAND

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

8. ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN STADT FRIEDLAND
(gemäß§ 1 Abs.3 BauGB)

Begründung zum Bauleitplan, Umweltbericht (§ 5 Abs.5 und § 2a BauGB)
(mit Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes)

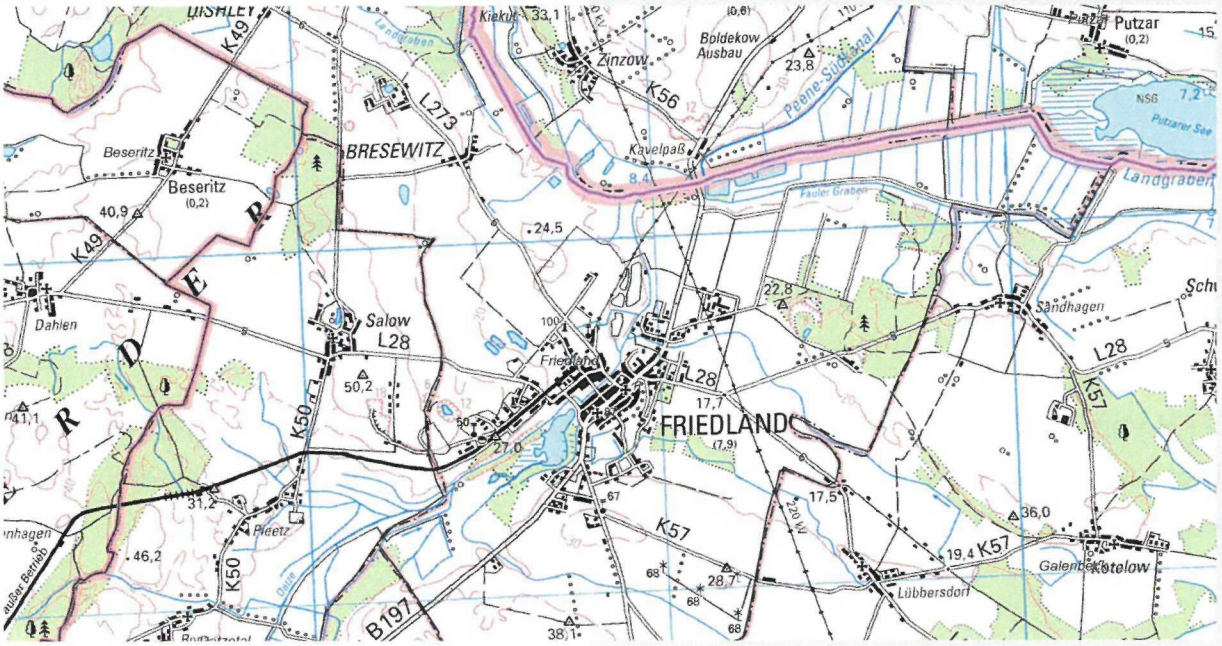

Auftraggeber:

Friedländer Agrar GmbH-Bresewitz
Zur Alten Ziegelei 8
17098 Friedland
Im Einvernehmen m. d. Stadt Friedland
über das Amt Friedland

Erstellt durch:

A & S GmbH Neubrandenburg
architekten . stadtplaner . ingenieure
August – Milarch – Straße 1
17033 Neubrandenburg
☎ 0395 – 581 020
0395 – 581 0215
architekt@as-neubrandenburg.de
www.as-neubrandenburg.de
Bearbeiter: Dipl.-Ing. R. Nietiedt

In Zusammenarbeit mit:

Ingenieurbüro Prof. Dr. Oldenburg
Osterende 68 / 21734 Oederquart,
Rittermannshagen 18, 17139 Faulenrost
Bearbeiter: Dipl.-Ing. A. Martin,
Dipl.-Ing. J. Dierkes

Planungsstand:

Beschluss: 07.12.2016

Inhaltsverzeichnis

1.0 PLANUNGSANLASS 3

2.0 PLANUNGSGRUNDLAGEN 3

3.0 VERFAHREN / GELTUNGSBEREICH 6

4.0 INHALT DER 8. ÄNDERUNG / ENTWICKLUNGSZIELE UND DARSTELLUNGEN 7

5.0 UMWELTBERICHT 10

6.0 BELANGE DES ARTENSCHUTZES 11

Anlagen

Umweltbericht zum Vorhaben „Bebauungsplan Nr.28 „Friedländer Agrar GmbH- Bresewitz Zur Alten Ziegelei", Verfasser: Ingenieurbüro Prof. Dr. Oldenburg/ Büro M-V, Faulenrost vom Oktober 2016

FFH-Verträglichkeitsstudie zum Vorhaben „Bebauungsplan Nr.28 „Friedländer Agrar GmbH-Bresewitz Zur Alten Ziegelei", Verfasser: Ingenieurbüro Prof. Dr. Oldenburg/ Büro M-V, Faulenrost vom Mai 2016

1.0 PLANUNGSANLASS

Die Stadt Friedland stellt gegenwärtig den Bebauungsplan Nr. 28 „ Friedländer Agrar GmbH-Bresewitz Zur Alten Ziegelei“ auf. Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist die planungsrechtliche Sicherung der vorhandenen Legehennenanlage in Bresewitz am Standort Alte Ziegelei mit einem Tierbestand von aktuell 235.774 Tierplätzen.
Im Bebauungsplan werden Festsetzungen als Sondergebiet „Tierhaltungsanlage“ getroffen; die zulässigen Nutzungen in den einzelnen Teilflächen werden konkret festgesetzt.
Die im B-Plangebiet liegenden Flächen sind im wirksamen Flächennutzungsplan mit Darstellungen als „Flächen für die Landwirtschaft“ überplant; das Entwicklungsgebot des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan ist nicht gegeben.

Die Stadtvertretung Friedland hat am 18.03.2015 durch Beschluss das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.28 eingeleitet und parallel dazu beschlossen, dass der Flächennutzungsplan in einem 8. Verfahren geändert werden soll.
Mit der 8.Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die Darstellungen im Flächennutzungsplan mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes in Übereinstimmung gebracht werden. Auf der Grundlage des Vorentwurfs der 8.Änderung des Flächennutzungsplanes (Stand: 09.12.2016) erfolgten die frühzeitigen Beteiligungen.
Der Entwurf wurde am 29.06.2016 gebilligt und zur öffentlichen Auslegung und Behördenbeteiligung bestimmt. Der Entwurf hat öffentlich ausgelegen; die Behörden wurden beteiligt.

Am 07.12.2016 hat die Stadtvertretung Friedland die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Friedland beschlossen, die Begründung wurde gebilligt.

2.0 PLANUNGSGRUNDLAGEN

Rechtsgrundlagen:

Bundesgesetzliche Grundlagen

- Baugesetzbuch i. d. F. der Neubekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit geltenden Fassung
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), in der derzeit geltenden Fassung
- Planzeichenverordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I, S. 58), in der derzeit geltenden Fassung
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG) vom 29.Juli 2009 (BGBl. I S.2542), zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S.1474)

Landesgesetzliche Grundlagen

- Landesraumentwicklungsprogramm (LEP) in der Fassung vom August 2005
- Regionales Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS) vom 15.Juni 2011 (GVOBl. 2011, Nr. 10 S. 362)
- Gesetz des Landes zur Ausführung des BNatSChG (Naturschutzausführungsgesetz-NatSchAG M-V) vom 23.02.2010 (GVOBl 2010 S. 66), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12.Juli 2010 (GVOBl. 2010 S.383)
- Denkmalschutzgesetz (DSchG M-V) in der Fassung vom 06.01.1998 (GVOBl. M-V 1998 S. 13), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12.Juli 2010 (GVOBl. 2010 S.383, 392)
- Wassergesetz des Landes M-V (LWaG) vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V 1992 S. 669), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11.Juni 2010
- Landeswaldgesetz M-V (LWaldG) in der Fassung vom 27.11.2011 (GVOBl. M-V 2011 S.870), zuletzt geändert am 4.Juli 2011 (GVOBl M-V S.759)
- Waldabstandverordnung – WAbst VO M-V vom 20.April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S.166), zuletzt geändert am 16.Oktober 2014 (GVOBl. S.601)

Kartengrundlage

wirksamer Flächennutzungsplan / digitale topografischer Karte des Amtes für Geoinformation, Vermessung- und Katasterwesen vom 28.06.2006 im M:1:10.000

Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Die Stadt Friedland übernimmt gemäß RREP MS die Funktion eines Grundzentrums und liegt in einer Planungsregion, die insbesondere durch die Landwirtschaft als traditionaler Wirtschaftszweig und wichtige Erwerbsquelle geprägt wird.

Nach dem RREP MS befinden sich die nördlichen, beidseitig der L 273 liegenden Flächen innerhalb eines ausgewiesenen Vorbehaltsgebietes Landwirtschaft.

- Gemäß Programmpunkt 3.1.4 (1) RREP MS soll in den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft (Landwirtschaftsräume) dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und –stätten, auch in den vor- und nachgelagerten Bereichen, ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Die Landwirtschaft soll zur Erhaltung und Gestaltung der ländlichen Räume als attraktive und funktionsfähige Lebens- und Siedlungsräume beitragen (Punkt 3.1.4 (3) RREP MS).

- Gemäß Programmpunkt 5.4.1(1) RREP sollen die Landwirtschaft und das Ernährungsgewerbe als regionstypische wettbewerbsfähige Wirtschaftszweige gesichert und weiter entwickelt werden. Die Kulturlandschaft soll bewahrt und der ländliche Raum als Arbeits-, Lebens- und Erholungsraum stabilisiert werden.

- Gemäß Programmpunkt 5.4.1(5) RREP ist die Errichtung von raumbedeutsamen Anlagen zur Haltung und Aufzucht von Tieren in den Vorranggebieten und Tourismusschwerpunkträumen ausgeschlossen (Ziel der Raumordnung). Außerhalb dieser Gebiete und Räume sind derartige Anlagen im Einzelfall raumverträglich, wenn sie insbesondere mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der Tourismusentwicklung, der Siedlungsentwicklung und der Verkehrsentwicklung vereinbar sind.

Das Plangebiet der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt außerhalb von Vorranggebieten und Tourismusschwerpunkträumen. Die im Plangebiet liegenden Flächen

werden seit den 60iger Jahren als Legehennenanlage genutzt. Änderungen unterlagen der Genehmigung, unvertretbare Beeinträchtigungen der Umgebung infolge Lärm, Staub und Geruch können somit ausgeschlossen werden. Die Vereinbarkeit mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der Tourismusentwicklung, der Siedlungsentwicklung und der Verkehrsentwicklung ist gegeben.
Das Vorhaben ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vereinbar.

Wirksamer Flächennutzungsplan und Änderungen

Die Stadt Friedland hat einen Flächennutzungsplan aufgestellt und am 15.04.2010 wirksam bekannt gemacht. Im Mai 2014 wurde das Stadtgebiet durch Fusion mit den Gemeinden Glienke und Eichhorst, die über keinen Flächennutzungsplan verfügen, vergrößert.
Mit dem für das Gebiet der Stadt Friedland mit den Ortsteilen Bresewitz, Dishley, Schwanbeck, Ramelow, Brohm, Cosa, Hohenstein und Heinrichswalde aufgestellten Flächennutzungsplan verfügt die Stadt Friedland somit über einen wirksamen räumlichen Teilflächennutzungsplan, der in Anpassung an aktuelle Gegebenheiten in den nachfolgenden Jahren mehrfach geändert wurde.

- Mit der 1.Änderung wurden die Darstellungen parallel zur Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 16a „Erweiterung Biogaspark Friedland - Schwarzer Weg“ und Nr.1 „Biogaspark Dishley“ geändert. Außerdem wurde die Trasse der Ortsumgehung zurück genommen. Die 1.Änderung ist am 11.10.2012 wirksam geworden.

- Die 2.Änderung erfolgte parallel zur Aufstellung des B-Planes Nr. 24 „Photovoltaik Alte Klärteiche Zuckerfabrik“ (wirksam geworden am 13.06.2013).

- Die 3.Änderung wurde parallel zur Aufstellung der B-Pläne Nr.21 und 22 (Alte Fliesenfabrik / Biomethanolanlage Pletzer Weg) durchgeführt; sie ist am 13.12.2012 wirksam geworden.

- Mit der 4.Änderung wurden Darstellungen am Bauerheimer Weg im Zusammenhang mit der Errichtung einer Biogasanlage geändert, die 4.Änderung wurde am 11.07.2013 wirksam.

- Eine 5. und 6. Änderung wurde im Zusammenhang mit der geplanten Aufstellung von B-Plänen zur Errichtung von PV-Anlagen am Standort Brille und Alte Tongrube eingeleitet; die Verfahren wurden nicht weiter geführt.

- Mit der 7.Änderung wurden die Darstellungen am Schießplatz im Zusammenhang mit der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 9 „Photovoltaikanlage am Schießplatz“ geändert; die 7.Änderung ist am 30.3.2015 wirksam geworden.

- Mit einer 9.Änderung des Flächennutzungsplanes wurde die 1.Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr.21 „Photovoltaikanlage am Pleetzer Weg“ eingearbeitet; die Änderung wurde am 1.10.2015 wirksam.

3.0 VERFAHREN / GELTUNGSBEREICH

Verfahren

1. Am 18.03.2015 hat die Stadtvertretung Friedland den Aufstellungsbeschluss der 8.Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst; der Aufstellungsbeschluss wurde am 29.04.2015 ortsüblich bekannt gemacht.

2. Auf der Grundlage des am 09.12.2015 von der Stadtvertretung gebilligten Vorentwurfs erfolgen die frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit und der Behörden. Die Öffentlichkeit wurde durch Auslegung beteiligt; die Behörden wurden am 15.12.2016 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

3. Am 29.06.2016 hat die Stadtvertretung Friedland die zum Vorentwurf eingegangenen Stellungnahmen geprüft; der Entwurf wurde gebilligt und zur öffentlichen Auslegung und Behördenbeteiligung bestimmt.

4. Der Entwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes hat vom 04.08.2016 bis 06.09.2016 öffentlich ausgelegen; die Behörden wurden mit Schreiben vom 11.07.2016 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

5. Am 07.12.201 hat die Stadtvertretung Friedland die zum Entwurf eingegangenen Stellungnahmen geprüft; das Ergebnis wurde mitgeteilt. Die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde beschlossen, die Begründung wurde gebilligt.

Geltungsbereich

Mit Aufstellungsbeschluss wurde der Geltungsbereich der 8.Änderung des Flächennutzungsplanes Friedland in den Grenzen des Geltungsbereiches des B-Planes Nr. 28 „Friedländer Agrar GmbH – Bresewitz Zur Alten Ziegelei“ und einer Fläche von 60,65 ha bestimmt. Das Plangebiet wurde mit Darstellungen als Sondergebiet „Tierhaltungsanlage“ überplant.
Mit Beschluss über den Entwurf wurde der Geltungsbereich um eine angrenzende Teilfläche im Norden erweitert und die Darstellungen an der nördlichen Grenze geändert. In diesem Bereich wurden Korrekturen in den Darstellungen erforderlich, da sich die angrenzenden Waldflächen nördlich der Anlage bis zu den Stallanlagen und dem Ziegeleiteich erstrecken. Die Darstellungen als „Flächen für die Landwirtschaft“ sind nicht zutreffen; die Flächen sind in der Nutzungsart als „Flächen für Wald“ darzustellen.

Das Plangebiet der 8.Änderung des Flächennutzungsplanes wird umgrenzt von landwirtschaftlich genutzten Flächen. Im Norden und Südwesten grenzen Waldflächen an. Östlich wird das Plangebiet von der L 273 begrenzt und westlich verläuft der Verbindungsweg von Salow nach Dishley (L 273).

4.0 INHALT DER 8. ÄNDERUNG / ENTWICKLUNGSZIELE UND DARSTELLUNGEN

Mit der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die Darstellungen des Flächennutzungsplanes in Übereinstimmung mit den Festsetzungen des sich in Aufstellung befindenden Bebauungsplanes Nr.28 „Friedländer Agrar GmbH – Bresewitz Zur Alten Ziegelei" gebracht werden; am nördlichen Rand der Tierhaltungsanlage sind gleichzeitig die Darstellungen über „Flächen für Wald" zu korrigieren.

Im Bebauungsplan werden die der Tierhaltung zuzuordnen Flächen als sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO in der Zweckbestimmung „Tierhaltungsanlage" festgesetzt. Das Sondergebiet „Tierhaltungsanlage" dient dem Zwecke der Haltung von Nutztieren (hier: Legehennen) und umfasst die bereits zur Legehennenhaltung genutzten Anlagen und Flächen am Standort Alte Ziegelei Bresewitz. Am nördlichen Rand der Anlage befinden sich Waldflächen, die im Bebauungsplan auch in der entsprechenden Nutzungsart festzusetzen sind. Die nördlich an den Geltungsbereich des B-Planes angrenzenden Flächen bis zu den im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellten Waldflächen sind ebenfalls den Darstellungen über „Flächen für Wald" zuzuordnen.

Im wirksamen räumlichen Teilflächennutzungsplan sind die im Plangebiet liegenden Flächen mit Darstellungen als „Flächen für die Landwirtschaft" überplant. Die Teichanlage zwischen den Stallkomplexen und zwei Sölle am südwestlichen Plangebietsrand wurden mit Darstellungen als Wasserflächen überplant. Die zum Zeitpunkt der Aufstellung des Flächennutzungsplanes bekannten Bodendenkmale wurden nachrichtlich in den Plan übernommen. Es sind Bereiche, in denen sich Bodendenkmale befinden und Bereiche, in denen sich Fundplätze befinden unterschieden sowie Flächen ausgegrenzt, in denen mit Fundplätzen zu rechnen ist. Die mit Gehölzen bestandenen Flächen südlich des Teiches wurden in der 1992 erarbeiteten Landschaftsplanung Nördlicher Werder als Biotop dargestellt und in den Flächennutzungsplan übernommen.

<u>Mit der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes werden folgende Darstellungen geändert:</u>

- Die Darstellungen „Flächen für die Landwirtschaft" werden zurück genommen. Die Flächen werden in ihrer Nutzungsart nach § 11 BauNVO als sonstiges Sondergebiet „Tierhaltungsanlage" in der Zweckbestimmung: „Legehennenanlage" dargestellt.
- Am nordöstlichen Rand werden die vorhandenen Waldflächen berücksichtigt und Darstellungen als „Flächen für Wald" vorgenommen.
- Aktuell sind im Plangebiet zwei gesetzlich geschützte Biotope bekannt (Gehölzbiotope im Südwesten des Plangebietes im Bereich der ausgewiesenen Sölle, die im wirksamen Flächennutzungsplan als Wasserflächen gekennzeichnet

wurden). Die Sölle sind nicht wasserführend; die Darstellungen als „Wasserflächen“ werden zurück genommen und durch die nachrichtliche Übernahme und Kennzeichnung als Biotop ersetzt. Die Darstellungen des Ziegeleiteiches als Wasserfläche bleiben verbindlich.

- Die Kennzeichnungen der Flächen südlich des Teiches als Biotop werden zurück genommen.
- Im Plangebiet sind aktuell Bodendenkmale (Bodendenkmale Farbe BLAU) bekannt. Die im wirksamen Flächennutzungsplan gekennzeichneten Bereiche mit Bodendenkmale bzw. mit Fundplätzen werden korrigiert und in den aktuellen Grenzen und Bezeichnungen nachrichtlich übernommen.
- In Randlage zum Plangebiet sind Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagenkarten des Landes M-V vorhanden, die nach § 26 des Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (GeoVermG M-V vom 16.Dezember 2010) gesetzlich geschützt sind. Die Festpunkte werden nachrichtlich in den Plan mit übernommen.

Aufgrund der Lage des Sondergebietes an der L 273 und in Nachbarschaft zu Waldflächen sind die gesetzlichen Regelungen der einzuhaltenden Abstände von baulichen Anlagen zu berücksichtigen. Maßstabsbedingt erfolgen keine Darstellungen in der Planzeichnung; in die 8.Änderung des Flächennutzungsplanes werden folgende textliche Darstellungen nachrichtlich mit übernommen:

- Gemäß § 31 StrWG M-V sind bauliche Anlagen innerhalb der 20m Anbauverbotszone der L 273 nicht zulässig.
- Gemäß § 20 LWaldG M-V ist zum Wald der gesetzlich geforderte Waldabstand von 30m einzuhalten.

In der Planzeichnung wird außerdem darauf hingewiesen, dass das Plangebiet in Nachbarschaft des Europäischen Vogelschutzgebietes „Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzarer See“ liegt“. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.28 „Friedländer Agrar GmbH – Bresewitz zur Alten Ziegelei“ wurde die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Schutzgebietes geprüft. Im Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die Umwelt zu erwarten sind.

Folgende Hinweise der Behörden sind zu beachten:

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege:

Im Gebiet sind Bodendenkmale (Bodendenkmale Farbe "Blau") bekannt.
Die Genehmigung ist an die Einhaltung folgender **Bedingungen** gebunden:

Vor Beginn jeglicher Erdarbeiten muss die fachgerechte Bergung und Dokumentation der mit der Farbe BLAU gekennzeichneten Bodendenkmale sicher gestellt werden. Die Kosten für diese Maßnahme trägt der Verursacher des Eingriffs (§6 (5) DSchG M-V). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation des Bodendenkmals ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege rechtzeitig vor Baubeginn der Erdarbeiten zu unterrichten.

Deutsche Telekom Technik GmbH

Im Planbereich befinden sich zahlreiche Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG. Folgender Hinweis ist zu beachten:

Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sind in allen Straßen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen.

5.0 UMWELTBERICHT

Für die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes ist eine Umweltprüfung nach den Vorschriften des Baugesetzbuches durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Inhalt des Umweltberichtes ergibt sich aus § 2 Abs.4, §§ 2a und 4c BauGB. Die Anlage 1 zu diesem Gesetz ist bei der Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen anzuwenden.

Parallel zur 8.Änderung des Flächennutzungsplanes wird der Bebauungsplan Nr.28 „Friedländer Agrar GmbH- Bresewitz Zur Alten Ziegelei" aufgestellt, dessen Festsetzungen die Grundlage für die Darstellungen im Flächennutzungsplan bilden. Im Rahmen des B-Planverfahrens wird eine Umweltprüfung durchgeführt. Das Ergebnis der Umweltprüfung wird in einem Umweltbericht nach der Anlage zum BauGB beschrieben; der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan Nr.28.

§ 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB eröffnet die Möglichkeit der Abschichtung bei der Umweltprüfung zur Vermeidung von Doppelprüfungen. Da eine Umweltprüfung im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes erarbeitet wurde und vorliegt, werden deren Bestandsaufnahmen und Bewertungen in der Umweltprüfung herangezogen.

Der Geltungsbereich der 8.Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr.28. Im Rahmen der 8. Änderung des F-Planes wird von der Abschichtungsregelung Gebrauch gemacht. Der Umweltbericht und die FFH-Verträglichkeitsstudie zum Vorhaben B-Plan Nr.28 „Friedländer Agrar GmbH- Bresewitz Zur Alten Ziegelei" werden als Anlage der Begründung beigefügt.

Der Geltungsbereich der 8.Änderung umfasst über den Geltungsbereich des B-planes Nr.28 hinaus am nördlichen Rand angerenzende Teilflächen, die in ihrer vorhandenen Nutzungsart als Waldflächen berücksichtigt werden. Die Waldflächen werden nicht überplant; in die 8.Änderung erfolgt die nachrichtliche Übernahme zur Einhaltung des gesetzlich geforderten Waldabstandes.
Mit der Übernahme der Waldflächen sind keine Umweltauswirkungen verbunden.

6.0 BELANGE DES ARTENSCHUTZES

Das Bundesnaturschutzgesetz regelt im Kapitel 5 den Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Der Artenschutz umfasst u.a. den Schutz der Tiere und Pflanzen sowie ihrer Lebensstätten und Biotope durch den Menschen.

Von besonderer Bedeutung sind die Vorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten. Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die o.g. Zugriffsverbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben.

Sie gelten nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten.

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL sowie der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ist zu unterscheiden zwischen

- Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

und

- Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ist das Schädigungsverbot zu beachten. Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Von den Verboten des § 44 BNatSchG kann unter bestimmten Bedingungen eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG gewährt werden. Die für die Belange des Artenschutzes zuständige Behörde ist der Landkreis.

Ein artenschutzrechtlicher Konflikt kann entstehen, wenn ein geplantes Vorhaben bzw. seine mittelbaren bau-, anlagen- bzw. betriebsbedingten Wirkungen und der Lebensbereich der 56 in M-V vorkommenden, durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Pflanzen- und Tierarten sowie der europäischen Vogelarten sich überschneiden.

Die Stadt Friedland prüft und legt die Auswirkungen auf die geschützten Arten auf der Ebene des Bebauungsplanverfahrens Nr. 28 dar.

ANLAGEN

Umweltbericht zum Vorhaben „Bebauungsplan Nr.28 „Friedländer Agrar GmbH- Bresewitz Zur Alten Ziegelei", Verfasser: Ingenieurbüro Prof. Dr. Oldenburg/ Büro M-V, Faulenrost vom Oktober 2016

FFH-Verträglichkeitsstudie zum Vorhaben „Bebauungsplan Nr.28 „Friedländer Agrar GmbH-Bresewitz Zur Alten Ziegelei", Verfasser: Ingenieurbüro Prof. Dr. Oldenburg/ Büro M-V, Faulenrost vom Mai 2016